

Satzung der Gemeinde Veitshöchheim über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums

Die Gemeinde Veitshöchheim erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i.V.m. Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie Art. 22a i.V.m. Art. 56 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz und gemäß Beschluss des Gemeinderates Veitshöchheim vom 19.06.2018 folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums.
- (2) Zum gemeindlichen Grundeigentum gehören neben den Straßen, Wegen, und Plätzen mit ihren Bestandteilen i.S.d. Art. 2 BayStrWG, § 1 Abs. 4 FStrG) an denen die Gemeinde Veitshöchheim Baulastträger ist, auch sonstige Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Veitshöchheim stehen, mit Ausnahme des Grundstücks Fl.Nr. 262 (Außenfläche Mainfrankensäle)
- (3) Diese Satzung gilt auch für Marktveranstaltungen im Sinne der Gewerbeordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des BayStrWG (Ad. 2 Nr. 1 und 2 BayStrWG) oder des FStrG (S 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG) in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und der Luftraum über dem Straßenkörper.

- (2) **Sondernutzung** ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Benutzung aller Flächen, die im Eigentum der Gemeinde Veitshöchheim stehen, über den Gemeingebrauch hinaus. Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen, Wege und Plätze i.S.d. § 1 Abs.1 über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden.

Sondernutzungen stellen insbesondere auch dar

- Aufgrabungen
- Verlegung privater Leitungen

- das Aufstellen und Anbringen von Plakatständern („Kundenstopper“, Tafeln u.ä.) zu Werbezwecken, auch für politische Werbung durch Parteien und Wählergruppen
- das Aufstellen von Warenständern und Werbereitern
- Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen
- Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art
- Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen
- Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
- Werbeanlagen aller Art
- das Abstellen von Anhängern oder Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung („fahrbare Werbung“)
- Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u.a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden
- das Halten von Fahrzeugen zum Zweck des Verkaufs ("rollende Läden")
- das Lagern und Aufstellen von Zelten
- Anlagen über dem Straßengrund
- Anlagen im Straßengrund
- Grabenbrücken außerhalb der geschlossenen Ortslage und an freien Strecken der Kreisstraßen
- Plakatierungen zu Werbezwecken

(3) **Gemeingebrauch** ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung.

(4) **Saison** ist der Zeitraum von 01. März bis 31. Oktober eines Jahres.

§ 3 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauung.

§ 4 Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (Erlaubniserteilung)

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich (formlos) bei der Gemeinde Veitshöchheim zu beantragen.

Der Antrag soll mindestens enthalten

- den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers (= Bescheid-Empfänger)
- Angaben über Art, Zweck, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer
- einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen. Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeilage, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten ist dem Antrag ein Lageplan (Maßstab 1:500) beizufügen.

- (2) Die Antragstellung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn erfolgen. Bei verspäteter Antragstellung liegt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im Ermessen der Gemeinde.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

§ 5 Besondere Regelung für die Sondernutzung „Plakatierung“

- (1) Abweichend von dem in § 1 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich gilt für folgenden Bereiche
- im Altort (Geltungsbereich ehemaliges Sanierungsgebiet)
 - Pflanzfläche im Kreuzungsbereich der Würzburger Straße/Feuerwehrhaus
 - Pflanzfläche im Zufahrtsbereich zum Kreisverkehr WÜ 3
 - Einmündungsbereich/Verkehrinsel Oberdürrbacher Straße/WÜ 3
 - Kreuzungsbereich Geithainer Allee/WÜ 3
 - Straße „Am Geisberg“ (WÜ 3)

- Zaunanlage Feuerwehrgerätehaus
- Mainsteg inkl. Rampe
- Eisenbahntunnel Würzburger Straße

generelles Plakatierungsverbot.

Dies gilt jedoch nicht für andere Sondernutzungen sowie Plakatständer zur Werbung am Ort der Leistung.

- (2) Das in § 5 Abs. 1 festgelegte Plakatierungsverbot gilt auch für erlaubnisfreie Sondernutzungen wie beispielsweise Wahlwerbung. Das Plakatierungsverbot für Wahlwerbung gilt nicht für die Straße „Am Geisberg“ (WÜ 3).
- (3) An Bäumen, Mittelinseln, Fahrbahnteilern sowie Lichtzeichenanlagen darf in der gesamten Ortslage nicht plakatiert werden.
- (4) Die Erlaubnis für Plakatierungen wird für einen maximalen Zeitraum von drei zusammenhängenden Kalenderwochen erteilt.
Ausgenommen hiervon sind Plakatierungen für die Werbung für regionale Produkte.
- (5) Plakatierungen sind so anzubringen, dass an Straßenkreuzungen und –Einmündungen ein Mindestabstand von 10 m (gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten) eingehalten wird, um Sichtbeeinträchtigungen auszuschließen.
- (6) Plakatständer/-tafeln sind so aufzustellen bzw. zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden können.
- (7) Beschädigte Plakate sind zu erneuern oder zu entfernen.
- (8) Nach dem Ablauf des Erlaubniszeitraumes sind die Plakate unverzüglich, spätestens am folgenden Werktag, zu entfernen.

§ 6 Besondere Regelung für die Sondernutzung „mobile Verkaufsstätten, rollende Läden“

- (1) Im Geltungsbereich der Ortsgestaltungssatzung sind Sondernutzungen für mobile Verkaufsstätten, rollende Läden o.ä. untersagt.
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind Verkaufsstände des Wochenmarktes.

§ 7 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der öffentliche Straßen, Wege und Plätze über den Gemeinbedarf hinaus, sowie die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Veitshöchheim.
- (2) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden. Eine vor Erlaubniserteilung ausgeübte Sondernutzung gilt als unerlaubte Sondernutzung.
- (5) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksübergangs.
- (7) Sondernutzungen werden entweder durch öffentlich-rechtliche Erlaubnis (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG) oder durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag (Art. 22 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG) eingeräumt.
- (8) Die Sondernutzung wird mit öffentlich-rechtlicher Erlaubnis gewährt, wenn die Nutzung auf oder über der Straßenoberfläche stattfindet; dies gilt auch dann, wenn der Gemeingebrauch durch die Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann.
- (9) Die Gewährung der Sondernutzung geschieht durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag, wenn es sich um Nutzungen handelt,
 1. die unter der Straßenoberfläche stattfinden
 2. die über der Straßenoberfläche Zwecken der öffentlichen Versorgung dienen und der Gemeingebrauch hierdurch nicht nur kurzfristig beeinträchtigt wird.
- (10) Eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag entfallen, wenn die Straßenbenutzung durch eine den Bestimmungen des BayStrWG oder des FStrG vorgehende Rechtsvorschrift geregelt wird, der Regelung des Verkehrs dient oder bei der Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast erforderlich wird.
- (11) Wird gemeindliches Grundeigentum durch mehrere Gegenstände benutzt, ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (12) Wird gemeindliches Grundeigentum in mehrfacher Weise benutzt, ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

§ 8 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften

- Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung abgedeckt sind
- Anlagen für das Anheften von Wahlplakaten, Plakatreiter, Informationsstände usw. von politischen Parteien oder Wählergruppen im zeitlichen Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen
- Dachgesimse, Kragplatten und dergleichen in mehr als 7 m Höhe über Geländehöhe, sofern deren Ausladung weniger als 1 m beträgt
- Anlagen, die nicht mehr als 5 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
- Bauaufsichtlich genehmigte oder baurechtlich verfahrensfrei Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Erker
- Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 Zentimeter in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt
- Standkonzerte
- Veranstaltungen (Versammlungen), die auf Grund der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Versammlungsgesetzes oder anderer Vorschriften genehmigt wurden
- die Anbringung von Außendämmung an Gebäuden, bei denen eine Mindestgehwegbreite von 1,5 m nach Abschluss der Maßnahme vorhanden ist und die Außendämmung eine maximale Dicke von 15 cm nicht überschreitet. Der Grundstückseigentümer gewährleistet, dass bei Wartungsarbeiten im Straßen- und Gehwegbereich ein Rückbau- und Wiederanschluss möglich ist und hat die Kosten für den Mehraufwand zu tragen.
- die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr auf die andere Straßenseite umgeleitet werden kann
- das Aufstellen von Containern, wenn die Standzeit ohne Unterbrechung nicht mehr als drei Tage beträgt und die Restdurchfahrtsbreite der Fahrbahn von mind. 3,10 m gewährleistet ist
- kurzfristige, nicht länger als 30 Minuten dauernde Veranstaltungen wie z.B. Hochzeitsempfang am Kirchplatz oder vor dem Rathaus u. ä.

- folgende Sondernutzungen, die im Rahmen der Traditions- und Brauchtumpflege durch örtliche Vereine erfolgen:

Benutzung "Mainländer" für Veranstaltung Flohmarkt am 15.08. jeden Jahres

Benutzung Rathaus-Innenhof für die Veranstaltungen

Maibaumaufstellung,

Weihnachtsmarkt,

Letzte Fuhre

- (2) Im Bereich von Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen bedürfen unbeschadet des Abs. 1 keiner Erlaubnis

- das Fahren und Anhalten (Be- und Entladen, Ein- und Aussteigen) von Kraftfahrzeugen im Rahmen des Anliegerverkehrs außerhalb der allgemeinen Sperrzeiten
- das Befahren mit Polizei- und Rettungsfahrzeugen sowie in unaufschiebbaren Fällen mit Fahrzeugen der öffentlichen Hand zur Versorgung oder Entsorgung.

- (3) Für die unter Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten erlaubnisfreien Benutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben

- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

§ 9 Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Erlaubnis und Gestattung werden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und können unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (5) Die Erlaubnis wird nur erteilt wenn
1. der Gemeingebrauch nicht dauernd beschränkt oder aufgehoben wird

2. sie unter verkehrstechnischen und verkehrssicherheitsrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist,
 3. der Schutz der Straße sowie das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis der Nutzung nicht entgegenstehen,
 4. sich die Belästigung der Anlieger und Verkehrsteilnehmer in vertretbaren Grenzen hält.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 10 Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt
3. wenn durch eine nicht kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird
4. für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die Wirtschaftswerbung dienen.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen der Vorrang gegenüber der beabsichtigten Art der Sondernutzung gebührt.

Dies gilt vor allem, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann
2. die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum (5 cm) über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen

4. die Aufstellung oder Anbringung von Schaukästen, Werbeträgern und dergleichen der Ortsgestaltungssatzung entgegen stehen

5. der Straßenbelag oder die Straßenausstattung durch die Art der Sondernutzung geschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird

6. zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können

7. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerbereiche und an den Ortseinfahrten.

§ 11 Verpflichteter (Erlaubnisnehmer)

- (1) Verpflichteter (Erlaubnisnehmer) i.S. dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter- oder unerlaubterweise – ausübt.
- (2) Die Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde Veitshöchheim gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Verpflichteter ist der Erlaubnisnehmer. Geht trotz Aufforderung kein schriftlicher Antrag ein, so ist die Gemeinde berechtigt, von sich aus einen Bescheid erlassen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Gemeinde Veitshöchheim kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Kautions verlangen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Veitshöchheim schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Gemeinde Veitshöchheim bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Veitshöchheim aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Veitshöchheim. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Gemeinde Veitshöchheim haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (6) Die Gemeinde Veitshöchheim haftet darüber hinaus nicht für Vermögensnachteile, die dem Erlaubnisnehmer wegen des Widerrufs der Erlaubnis oder Gestattung oder deswegen entstehen, weil von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (7) Die Gemeinde Veitshöchheim haftet dem Benutzer außerdem nicht für Schäden, die diesem durch gemeindliche Einrichtungen an den Einbauten, sowie angebrachten oder aufgestellten Gegenständen entstehen, ferner auch nicht für Schäden, die auf allgemeine Benutzung gemeindlichen Grundeigentums zurückzuführen sind.

§ 13 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erteilten Sondernutzung ist der Gemeinde Veitshöchheim rechtzeitig vorher anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Veitshöchheim Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.
- (4) Wird die Erlaubnis durch die Gemeinde Veitshöchheim widerrufen oder erlischt das Benutzungsrecht aus anderen Gründen, so hat der Verpflichtete alle Einbauten sowie aufgestellten und angebrachten Gegenstände unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 14 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer/Verpflichtete die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, unverzüglich zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

Plakatierungen aller Art (auch Plakatierungen anlässlich von allgemeinen Wahlen) sind nach Ablauf der Erlaubnis oder nach Widerruf unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen, zu entfernen.

- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Veitshöchheim kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dieses zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 geltend entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 15 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 16 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 10 (Freihaltung von Versorgungsleitungen) und § 12 (Beseitigung von Anlagen und Gegenständen) zugelassen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt oder die Unterhaltungspflicht nach Art 18 Art. 4 BayStrWG zuwiderhandelt, kann nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit Geldbuße belegt werden.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften des § 6 über die Erlaubnispflicht zuwider handelt.

§ 18 Gebühren und Kostenersatz, Entgelte

- (1) Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetz (KG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Veitshöchheim (Kostensatzung) und des Kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind zusätzlich Gebühren nach der Gebührensatzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums zu entrichten.
- (3) Für Sondernutzungen nach § 7 (Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht) werden im Gestattungsvertrag Entgelte analog der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums vereinbart.
- (4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Veitshöchheim als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Veitshöchheim kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung mit Ausnahme der Gebühren- und Entgelthöhe unberührt.

§ 20 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Veitshöchheim kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde Veitshöchheim die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung gemeindlichen Grundeigentums der Gemeinde Veitshöchheim vom 10. Februar 1995 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 20.06.2018

Jürgen Götz
Erster Bürgermeister